


Neues § 209-Opfer

JUGENDLICHER VERURTEILT

Am 19. Juli stand ein 20jähriger Zivil-diener vor dem Landesgericht für Straf-sachen Wien, weil er als 19jähriger mit seinem damals nahezu 17jährigen Freund sexuelle Kontakte hatte.

Die Kontakte wurden bekannt, nach-dem der 17jährige einige Monate nach der Beendigung ihrer Be-ziehung von Gendarmeriebeamten überrascht wurde als er mit seinem neuen Freund in einem Auto intim war. Die Gendarmeriebeamten befragten den Jugend-lichen daraufhin nicht nur nach Kontakten mit seinem damaligen Partner sondern erforschten sämtliche sexuellen Beziehungen, die der homosexuelle Jugendliche in den letzten Jahren mit Männern eingegangen war. Dabei nannte er auch den nun verurteilten 19jährigen. Wobei der 17jährige betonte, dass er sich bereits seit seinem 14. Lebensjahr seiner Homosexualität sicher ist, und es stets er selbst gewesen war, der die Initiative zu den Kontakten mit den äl-teren Partnern gesetzt hat.

An der Strafbarkeit nach dem anti-homo-sexuellen Sonderstrafgesetz § 209 ändert das jedoch nichts. Gendarmerie, Staatsanwaltschaft und Gericht haben getan, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind, denn das Gesetz lässt ihnen keine Wahl. Die Gendarmerie hat den Fall angezeigt, die Staatsanwaltschaft angeklagt, das Strafgericht verurteilt.

„Das ist genau einer jener Fälle, von denen etwa Dr. Khol immer wieder behauptet, dass es sie gar nicht gäbe“, kommentiert Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Verteidiger 



© Busst 2000

Zum ‚Sexualverbrecher‘ gestempelt: Michael Woditschka

RECHTSBERATUNG

durch qualifizierte JuristInnen

jeden Donnerstag

19.00 – 20.00 Uhr

in der Rosa Lila Villa
Wien 6, Linke Wienzeile 102
(1. Stock)

Tel.: 585 43 43

**Persönliche & telefonische Beratung
Kostenlos – Anonym**

www.RechtBeweglich.at

► des verurteilten jungen Mannes. Das anti-homosexuelle Sonderstrafgesetz trüfe keineswegs nur alte Lustgreise, wie dies Befürworter der Diskriminierung immer wieder versuchten, glaubhaft zu machen. „Ein Blick in die Kriminalstatistik beweist, dass Fälle wie diese immer wieder vorkommen“, so Graupner weiter, „das ist keineswegs ein untypischer Einzelfall“. Untypisch sei vielmehr die verhängte Strafe in der Höhe von 75 Tagen Freiheitsstrafe umgewandelt in 150 Tagessätze Geldstrafe. „Diese doch deutliche Unterschreitung der gesetzlichen Mindeststrafe von sechs Monaten ist in Wahrheit das Besondere an der Sache, das wohl nicht zuletzt dem starken öffentlichen Interesse an diesem Fall zu verdanken ist“, erklärt Graupner, „üblicherweise werden auch beim ersten Mal bereits mehrmonatige Freiheitsstrafen verhängt“.

Jedes Jahr werden mehr als 30-40 Männer nach § 209 (rechtskräftig) verurteilt und noch mehr angezeigt. Derzeit befinden sich mehr als 10 Männer (ausschließlich oder überwiegend) wegen § 209 in Haft.

Oberlandesgericht Graz ordnet Überprüf

(Teil)Erfolg für „lebe

Einen (Teil)Erfolg in seinem Kampf um Freilassung konnte nun jener Mann verbuchen, der vor einem Jahr auf Grund des anti-homosexuellen Sondergesetzes § 209 StGB für unbestimmte Zeit (daher potentiell auch lebenslänglich) in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen worden ist. Das Oberlandesgericht Graz hat seiner Beschwerde gegen die Verweigerung seiner Entlassung Folge gegeben und dem Landesgericht für Strafsachen Graz die neuerliche Überprüfung der Anhaltung aufgetragen.

Der Mann wurde im Mai des Vorjahres zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt und in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen, weil er das Geschlechtsteil eines Jugendlichen „intensiv gestreichelt“ hatte. Der Gerichtspsychiater konstatierte eine Neigung zu „tätlich-aggressivem Verhalten“, obwohl er in demselben Gutachten bei dem Angeklagten eine „extrem mitmenschliche, hilfsbereite Persönlichkeit“ feststellte, und „diagnostizierte“ des weiteren chronischen Alkoholismus, den er damit begründete, dass der Angeklagte „zwei- bis dreimal pro Woche: durchschnittlich drei bis vier Bier oder Mischungen“ getrunken habe. Diese

„Störungen“ und die zahlreichen Vorstrafen des Angeklagten (darunter aber nur ein einziges Sexualdelikt) ließen „weiterhin Taten mit schweren Folgen erwarten – im konkreten solche wie die gegenständliche“ (Streicheln des Geschlechtsteils eines Jugendlichen). Das Landesgericht für Strafsachen Graz folgte diesem „Gutachten“ des „Sachverständigen“, verurteilte den Angeklagten (ausschließlich auf Grund des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209 StGB) und wies ihn darüber hinaus wegen „höhergradiger geistiger und seelischer Abnormität“ (ausschließlich auf Grund des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209 StGB) in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ein, weil zu befürchten sei, dass er „weitere derartige“ Straftaten mit schweren Folgen (Streicheln des Geschlechtsteils eines Jugendlichen) begehen werde. In diesem Urteil qualifizierte das Gericht sogar Vorstrafen wegen leichter Körperverletzung und wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt als auf der „gleichen schädlichen Neigung“ beruhend wie § 209 und kam so auf drei „einschlägige“ Vorstrafen. An der unerbittlichen Entscheidung des Gerichts änderte es auch nichts, dass selbst die Mutter des Jugendlichen in der Hauptverhandlung erklärte, dass sie die Sache für eine „Lappalie“ halte.

Die Anhaltung in der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher erfolgt



American Discount
Comics-Magazines-Books

GRÖSSTE AUSWAHL AMERIKANISCHER MAGAZINE UND BÜCHER IN ÖSTERREICH
3 X AM VIENNA AIRPORT-FLUGHAFEN WIEN: GATE A • GATE C • CENTRAL
ZENTRALE: WIEN 4, RECHTE WIENZEILE 5, TEL: 587 57 72
WIEN 7, Neubaugasse 39 Tel: 523 37 07 WIEN 22, EKZ Donauzentrum Tel: 203 95 18
GRAZ, Jakoministrasse 12 Tel: 83 23 24 SALZBURG, Waagplatz 6

ASIAN AMERICAN SPORTSWORLD
WIEN 6; Linke Wienzeile 58 Tel: 587 26 83

rüfung an

„Jugendlichen 209er“

► auf unbestimmte Zeit, potentiell auch lebenslang. Eine Entlassung kann nur erfolgen, wenn ein Gericht feststellt, dass der Mann „geheilt“ und „ungefährlich“ ist, und selbst dann erfolgt die Entlassung nur bedingt gegen eine Probezeit von 10 Jahren.

Der bislang krasseste Fall

Im Mai dieses Jahres hat das Landesgericht für Strafsachen Graz (im Zuge der vorgeschriebenen alljährlichen Überprüfung der Anhaltung) die Fortsetzung der Anhaltung beschlossen, ohne dass der entscheidende Richter den Angehaltenen jemals zu Gesicht bekommen hätte. Er stützte seine negative Entscheidung auf das seinerzeitige „Gutachten“ und auf eine nunmehrige Stellungnahme des psychiatrischen Dienstes der Haftanstalt Graz-Karlau. In dieser Stellungnahme hat der Anstaltspsychiater ausgeführt, dass das „Gutachten“ des seinerzeitigen „Sachverständigen“, mit dem er in Graz gemeinsam eine Facharztpraxis führt, nach wie vor gültig und seither keine Änderung eingetreten sei. Eine solche sei, wenn überhaupt, erst nach langjährigen Therapien der „gestörten sexuellen Präferenz“ zu erwarten. Den Angehaltenen hat auch er nie zu Gesicht bekommen.

Das Oberlandesgericht Graz hat der Beschwerde des angehaltenen Mannes nun stattgegeben und den Fortsetzungsbeschluss aufgehoben. In seiner Entscheidung (11 Bs 253/00) weist es darauf hin, dass sich aus der Anlasstat nach § 209 nicht schon zwingend die Befürchtung von Taten mit schweren Folgen ergibt, und verweist auf die Ungereimtheit, dass das Landesgericht für Strafsachen Graz eine solche Befürchtung zwar im gegenwärtigen Fall des Streichelns der Geschlechtsteile nach § 209 gehegt hat, nicht aber als es einige Jahre zuvor den Mann wegen tatsächlicher sexueller Gewaltdelikte verurteilt hat. Das Oberlandesgericht trug dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung auf Grund eines ordnungsgemäßen Gutachtens auf, das – im Gegensatz zu den bisherigen – auf einer eingehenden Untersuchung des Angehalte-



nen beruht und ordentlich begründet ist.

„Das ist der krasseste Fall nach § 209, der uns bislang untergekommen ist“, kommentiert Dr. Helmut Graupner, Sprecher der „Plattform gegen § 209“ und Co-Vorsitzender der „Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung“. Änderte man in dem vorliegenden Fall ausschließlich das Geschlecht des (einzig und allein auf Grund des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209) angehaltenen Mannes (und/oder das des Jugendlichen) und lässt alle sonstigen Umstände (wie Lebensgeschichte, Vorstrafen, Persönlichkeit) unverändert, so wäre er ein freier Mann. Weil er aber ein Mann ist und auch der Jugendliche männlichen Geschlechts ist, wird er in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angehalten, auf unabsehbare Zeit“, schließt Graupner.

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer, 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61, Email: rk.lambda@magnet.at

Herstellungs- und Verlagsort: Wien

Erscheinungsdatum: 14. September 2000

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

P.b.b. Verlagspostamt 1060 Wien



KURATORIUM

Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Institut für Erziehungswissenschaften, Universität Innsbruck;

Abg. z. NR a.D. Mag. Thomas Barmüller, Liberales Forum;

LAbg. Univ.-Prof. Dr. Christian Brunner, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Graz, Liberales Forum;

Prof. Erich Feigl, Historiker, Schriftsteller, Regisseur;

Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich, Vorstand der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters, AKH Wien;

Dr. Marion Gebhart, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien a.D.;

BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, MEP, SPÖ;

Abg. z. NR a.D. Dr. Elisabeth Hlavac, SPÖ;

OA Dr. Judith Hutterer, Präsidentin des Österreichischen Aids-Komitees;

Abg. z. NR a.D. Dr. Volker Kier, Liberales Forum;

Univ.-Prof. Dr. Christian Köck, Universität Wien;

Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;

Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien, Vizepräsident der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina;

BM a.D. NRBg. Mag. Barbara Prammer, stv. Bundesparteivorsitzende der SPÖ;

Vizekanzlerin Dr. Susanne Riess-Passer, Obfrau der FPÖ;

Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotraud A. Perner, Österr. Gesellschaft für Sexualforschung;

Abg. z. NR Dr. Madeleine Petrovic, Die Grünen;

Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Univ. Wien;

Dr. Anton Schmid, Kinder- und Jugendanwalt der Stadt Wien;

Rainer Ernst Schütz, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;

Abg. z. NR a.D. Mag. Waltraud Schütz, SPÖ;

Abg. z. NR Mag. Terezija Stoisits, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;

Günther Tolar, TV-Showmaster i.R.;

Univ.-Doz. Dr. Ewald Wiederin, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

HG

Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

e-Mail
hg@graupner.at
www.graupner.at

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

Auch zugelassen in der Tschechischen Republik.

www.graupner.at

Sprecher der Plattform gegen § 209
Präsident des Rechtskomitees LAMBDA
Co-Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexuallforschung (ÖGS)
Member of the World Association for Sexology (WAS)

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam–Berlin–Bogotá–Genf–Jerusalem–
Kapstadt–Köln–London–Paris–Prag–San Francisco–Toronto–Vancouver